

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Führung und Verwendung
des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde
(Wappennutzungssatzung)**

Auf Grund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 72) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde (Wappennutzungssatzung)“ vom 07.04.2021 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Führung und Verwendung
des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde
(Wappennutzungssatzung)**

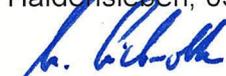
Die „Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde“ vom 07.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1a wird neu eingefügt und lautet:
„Genehmigungspflicht bei Verwendung des Wappens durch Dritte
 - (1) Das Wappen des Landkreises Börde darf von Dritten nur mit Genehmigung verwendet werden.
 - (2) Die Genehmigung ist schriftlich, unter Beifügung von Beschreibung, Mustern, Zeichnungen, Abbildungen o.ä., aus denen sich die beabsichtigte Verwendung erkennen lässt, im Büro des Landrates zu beantragen.
 - (3) Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht, sie kann mit Auflagen erteilt werden.
 - (4) Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs insbesondere Vereinen, Verbänden, Institutionen, Organisationen oder Firmen mit Sitz im Landkreis Börde erteilt. Sie müssen Gewähr bieten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen des Landkreises Börde nicht gefährdet oder beschädigt.
 - (5) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.
 - (6) Über die Genehmigung entscheidet der Landrat.
 - (7) Für die Erteilung einer Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.“
2. Der „§ 6 Übergangsregelung“ wird gestrichen.
3. Aus dem § 7 wird der § 6
4. Aus dem § 8 wird der § 7.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde (Wappennutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 05.12.2024



Stichnoth
Landrat

